



Allgemeine Geschäftsbedingungen
Kommunikation



Inhalt

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
1.1 TÄTIGKEITEN, LEISTUNGS-AUFTRAG UND VERSORGUNGS-GEBIET	3
1.2 GRUNDLAGEN UND GELTUNGS-BEREICH	3
1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT	3
1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES	3
1.5 MELDEPFLICHT	4
2 ANGEBOT UND LEISTUNGSSUMFANG	5
2.1 LIEFERUMFANG	5
2.2 VERWENDUNG DER GELIEFERTEN KOMMUNIKATIONSSIGNALE	5
2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALE	5
3 NETZANSCHLUSS	6
3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR VERTEILUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALEN	6
3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERTEILUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALEN SOWIE DER PRIVATEN ANLAGEN	6
3.3 DATENSCHUTZ	7
3.4 SICHERHEIT	8
4 BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT	8
4.1 BEWILLIGUNGEN	8
4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSE RTEILUNG	8
4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG	8
5 GEBÜHREN UND PREISE	9
5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN	9
5.2 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG	9
5.3 RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT	9
5.4 INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN	10
6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
6.1 ZUWIDERHANDLUNGEN UND GERICHTSSTAND	10
6.2 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	11
6.3 INKRAFTTRETEN	11

Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1.1 TÄTIGKEITEN, LEISTUNGS-AUFTRAG UND VERSORGUNGS-GEBIET

- 1.1.1 Die Gemeindebetriebe Roggwil (nachfolgend «GBR») versorgt die Bevölkerung sowie die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe im Versorgungsgebiet der Gemeinde Roggwil mit Kommunikationssignalen.
- 1.1.2 Das Versorgungsgebiet umfasst die Gemeinde Roggwil. Die GBR kann auch Kunden ausserhalb der Gemeinde Roggwil erschliessen und mit Kommunikationssignalen versorgen.
- 1.1.3 Die GBR übernimmt mit den ihr übertragenen Aufgaben die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Gemeinde Roggwil (Organisations- und Gebührenreglement, OGR ÖRA GBR). Insbesondere hat die GBR die zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben erforderlichen Vorschriften zu erlassen sowie die Preise und die Gebühren für den Bezug von Kommunikationssignalen festzusetzen.

1.2 GRUNDLAGEN UND GELTUNGS-BEREICH

- 1.2.1 Diese AGB gelten für den Anschluss von Liegenschaften an das Kommunikationsnetz der GBR (Koaxial- und Glasfasernetz) und dessen Nutzung sowie die Signallieferung. Sie gelten für alle angeschlossenen Kommunikationskunden, Grundstücks- und Gebäudeeigentümer.
- 1.2.2 Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Preisen und den technischen Vorgaben die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen den GBR und ihren Kunden. Im Falle des Anschlusses an das Glasfasernetz wird zusätzlich ein Vertrag mit dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks abgeschlossen.
- 1.2.3 Vorbehalten bleiben die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen sowie kommunalen Bestimmungen.
- 1.2.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB sowie der für ihn zutreffenden Preisstrukturen. Im Übrigen können die jeweils geltenden Unterlagen auf der Website der GBR, www.gbr-roggwil.ch, eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.2.5 Von diesen AGB nicht erfasst sind die durch die GBR angebotenen Dienstleistungen von Mehrwertdienstleistern. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Mehrwertdienstleistungsanbieters.
- 1.2.6 Damit die Mehrwert-Dienstleistungen genutzt werden können, muss ein aktiver Netzanschluss vorhanden sein.
- 1.2.7 Für vorübergehende Anschlüsse (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe usw.) gelten sinngemäss die für die Erstellung von neuen Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Sämtliche Kosten für vorübergehende Anschlüsse gehen vollumfänglich zu Lasten des Kunden.

1.3 DEFINITION DER KUNDSCHAFT

- 1.3.1 Als Kunde im Sinne dieser AGB gilt:
 - a) Bei Anschlüssen an das Kommunikationsnetz: Die Eigentümer des anzuschliessenden Gebäudes; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Bauberechtigten oder Stockwerkeigentümer;
 - b) Bei Lieferung von Kommunikationssignalen: Diejenige Person, die bei den GBR als Nutzer angemeldet ist.
 - c) Bei fehlender An- und Abmeldung des Nutzers: Der Eigentümer des angeschlossenen Gebäudes.

1.4 ENTSTEHUNG UND BEENDIGUNG DES RECHTSVERHÄLTNISSSES

- 1.4.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden entsteht durch den Anschluss eines Grundstücks oder eines Gebäudes an das Kommunikationsnetz der GBR (Koaxial- und Glasfasernetz), den Anschluss von

privaten Anlagen an das Kommunikationsnetz der GBR oder durch die Lieferung von Kommunikationssignalen und dauert bis zu dessen Beendigung.

- 1.4.2 In Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) entsteht das Rechtsverhältnis mit der Eigentümergemeinschaft.
- 1.4.3 Die GBR können bei der Anmeldung eines Netzanschlusses oder einer Signallieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.
- 1.4.4 Das Rechtsverhältnis zwischen den GBR und dem Kunden ist privatrechtlicher Natur.
- 1.4.5 Das Rechtsverhältnis kann vom Kunden mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende eines Quartals durch schriftliche oder elektronische, von der GBR zu bestätigende Abmeldung beendet werden, sofern dieses mindestens 6 Monate gedauert hat.
- 1.4.6 Die Hausanschlussleitung an das Koaxialnetz wird bei Kündigung von den GBR plombiert.
- 1.4.7 Kündigt der Kunde das Rechtsverhältnis bei Glasfasererschliessung, unterbrechen die GBR auf den Kündigungstermin die Signallieferung. Der Netzanschluss bleibt bestehen und kann von der GBR für die Strommessung verwendet werden.
- 1.4.8 Das Rechtsverhältnis kann von der GBR schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen wie folgt beendet werden:
 - a) Bei Verstößen gegen die dem Kunden durch Gesetz und behördliche Anordnung auferlegten Pflichten;
 - b) bei Verstößen gegen die vorliegenden AGB;
 - c) bei Verstößen gegen Weisungen und Anordnungen der GBR;
 - d) bei Zahlungsausständen.
- 1.4.9 Die GBR ist befugt aus wirtschaftlichen Gründen, bestehende Anschlüsse unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist abzuschalten.
- 1.4.10 Die Nichtbenutzung des Kommunikationsnetzes bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.
- 1.4.11 Der Kunde hat die bis zur Beendigung des Rechtsverhältnisses entstehenden Kosten für die Nutzung von Kommunikationssignalen zuzüglich allfälliger weiterer durch die Kündigung entstehenden Kosten zu tragen.

1.5 MELDEPFLICHT

- 1.5.1 Den GBR ist mindestens 5 Tage im Voraus und unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich oder elektronisch zu melden:
 - a) Vom Verkäufer: der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
 - b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: der Wegzug aus gemieteten oder gepachteten Räumen, mit Angabe der neuen Wohnadresse;
 - c) Vom Vermieter oder Verpächter: der Mieter- bzw. Pächterwechsel einer Wohnung oder Liegenschaft;
 - d) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.
- 1.5.2 Der bisherige Kunde haftet bis zum Zeitpunkt der Abmeldung für die Nutzung von Kommunikationssignalen sowie für allfällige weitere durch die verspätete Meldung entstehende Kosten.
- 1.5.3 Für Forderungen aus der laufenden Rechnung für die Signallieferung haften bei Handänderungen sowie bei Mieter- und Pächterwechseln der bisherige und der neue Gebäudeeigentümer solidarisch.

2 ANGEBOT UND LEISTUNGSUMFANG

2.1 LIEFERUMFANG

- 2.1.1 Die GBR beliefern die Kunden mit Kommunikationssignalen im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.
- 2.1.2 Die Signallieferungen sind kostenpflichtig.
- 2.1.3 Das Produkteangebot der GBR umfasst Radio- und Fernsehsignale sowie weitere Mehrwertdienste. Es wird unter Berücksichtigung der mehrheitlichen Kundenbedürfnisse und der technischen, rechtlichen und finanziellen Möglichkeiten festgelegt.
- 2.1.4 Die Produkte werden durch die Vorlieferanten oder die GBR und die Anbieter von Mehrwertdiensten kundengerecht aufbereitet und den Kunden als Basis- oder Mehrwertdienste zur Verfügung gestellt. Die Basisdienste sind im Grundanschluss enthalten.
- 2.1.5 Die Nutzung von Kommunikationssignalen durch den Kunden darf erst dann aufgenommen werden, wenn die technischen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Vorleistungen des Kunden erbracht worden sind.
- 2.1.6 Die GBR erbringt die Lieferung von Kommunikationssignalen in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen. Sie setzt für die Lieferung von Kommunikationssignalen die Signalart und den Signalpegel fest.
- 2.1.7 Die GBR legt die Art und Ausführung des Anschlusses an das Verteilnetz fest.

2.2 VERWENDUNG DER GELIEFERTEN KOMMUNIKATIONSSIGNALE

- 2.2.1 Der Kunde hat die Kommunikationssignale unter Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie im Einklang mit allfälligen Anweisungen der GBR zu verwenden.
- 2.2.2 Die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften obliegt dem Kunden. Die GBR ist jederzeit berechtigt Kontrollen durchzuführen.

2.3 EINSCHRÄNKUNG ODER EINSTELLUNG DER LIEFERUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALE

- 2.3.1 Die Signallieferung kann vorübergehend und grundsätzlich entschädigungslos eingeschränkt oder unterbrochen werden:
 - a) bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen im Netz;
 - c) bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - d) bei Unfällen beziehungsweise bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
- 2.3.2 Die GBR werden dabei auf die Bedürfnisse des Kunden wenn immer möglich Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden nach Möglichkeit im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.
- 2.3.3 Weiter sind die GBR berechtigt, die Abgabe von Signalen zu unterbrechen, einzuschränken oder einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) Installationen erstellt oder Apparate verwendet, die nicht den Vorschriften und mit der GBR getroffenen Vereinbarungen entsprechen;
 - b) rechtswidrig Signale oder andere Kommunikationsdienstleistungen bezieht;
 - c) den Beauftragten der GBR den Zutritt zu den Anschlüssen verweigert oder verunmöglicht;
 - d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist;
 - e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieser AGB verstösst.

- 2.3.4 Die Einschränkung oder Einstellung des Zugangs zu Kommunikationssignalen durch die GBR befreit den Kunden nicht von der Tarif- und Gebührenpflicht. Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinanderfolgenden Tagen oder bei Einschränkungen von mehr als drei Wochen werden die Tarife und Gebühren angemessen reduziert.

3 NETZANSCHLUSS

3.1 LEITUNGEN UND ANLAGEN DER GBR ZUR VERTEILUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALEN

- 3.1.1 Die GBR erschliesst die in ihrem Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und Gebäude gemäss übergeordnetem Recht.
- 3.1.2 Die GBR können sich an Glasfaserprojekten (z.B. Fiber-to-the-Home) beteiligen, diese selber erstellen und betreiben, Leerrohre oder Bandbreite zur Nutzung durch Dritte gegen Entschädigung vermieten.
- 3.1.3 Gebäude ausserhalb der Bauzonen (abgelegene Einzelobjekte mit langen und aufwendigen Zuleitungen) werden nur bei Übernahme sämtlicher Mehrkosten (Tiefbau-arbeiten ab Anschlusspunkt) durch den Eigentümer ans Kommunikationsnetz angeschlossen.
- 3.1.4 Das Kommunikationsnetz der GBR umfasst Lichtwellenleiter- und Koaxialkabelanlagen mit Verstärker und Verteilanlagen.

3.2 ERSTELLUNG UND UNTERHALT DER ÖFFENTLICHEN LEITUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERTEILUNG VON KOMMUNIKATIONSSIGNALEN SOWIE DER PRIVATEN ANLAGEN

- 3.2.1 Das Erstellen der Anschlussleitung vom Anschlusspunkt bis zur Spleissstelle des Signalübergabepunktes (Koaxialnetz) bzw. bis zum Gebäudeeinführungspunkt (Glasfasernetz) erfolgt durch die GBR als Netzbetreiberin oder deren Beauftragten.
- 3.2.2 Die Hausinstallation (Koaxialnetz) bzw. die Steigzonen-Erschliessung in Form einer glasfaserbasierten Gebäudeverkabelung (Glasfasernetz) im Gebäude erstellt der Gebäudeeigentümer. Zur Gebäudeverkabelung gehört die Kabelleitung ab dem Gebäudeeintrittspunkt BEP bis zur optischen Kommunikationsdose OTO. Die GBR geben die optische Kommunikationssteckdose (OTO) unentgeltlich zur Installation ab und führen die Spleissarbeiten der Gebäudeverkabelung aus.
- 3.2.3 Im Falle einer Umrüstung von bestehenden Anschlüssen auf das Glasfasernetz können die GBR die Steigzonen-Erschliessung im Gebäude vom BEP bis zur optischen Telekommunikationssteckdose (OTO) erstellen, sofern mit dem Gebäudeeigentümer ein Nutzungsvertrag abgeschlossen werden kann.
- 3.2.4 Die Verlegung von Leitungen infolge baulicher Veränderungen der Liegenschaft wird durch die GBR gemäss den gesetzlichen Bestimmungen und zu Lasten des Kunden vorgenommen.
- 3.2.5 Die GBR legen den Anschlusspunkt mit dem bestehenden Kommunikationsnetz und die Art der baulichen und technischen Ausführung nach branchenüblichem Standard und unter Berücksichtigung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit fest.
- 3.2.6 Nach Abschluss der Arbeiten stellen sie den ursprünglichen Zustand wieder her. Falls notwendig, dürfen die GBR vorübergehend Material und Werkzeug auf dem Grundstück des Kunden lagern. Der Kunde verpflichtet sich, die Ausführung sämtlicher Anschlussarbeiten ohne Einschränkung zeitgerecht zuzulassen.
- 3.2.7 Die GBR erstellen pro Liegenschaft oder für baulich zusammenhängende Bauten in der Regel nur einen Anschluss bis zum Signalübergabepunkt (Koaxialnetz) bzw. Gebäudeeinführungspunkt (Glasfasernetz).
- 3.2.8 Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden sind zu Lasten des Kunden nach Absprache möglich.

- 3.2.9 Die Eigentumsgrenze bei Hausanschlussleitungen ist im Koaxialnetz der Signalübergabepunkt und im Glasfasernetz der Gebäudeeinführungspunkt (BEP). Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung der Haftung und der Unterhaltspflicht.
- 3.2.10 Die Gebäudeverkabelung beim Glasfasernetzanschluss ab dem Ausgang des Gebäudeeinführungspunktes (BEP) bis zur jeweiligen Nutzungseinheit mitsamt allen weiteren Steigzone-Bestandteilen (Leitungsführungen, Leerrohre usw.) sind im Eigentum des Kunden. Mess- und Steuereinrichtungen im Gebäude sind im Eigentum der GBR.
- 3.2.11 Der Kunde ist nicht befugt, Anlagen an das Kommunikationsnetz oder an die Hausanschlussleitung direkt anzuschliessen oder diese zu manipulieren.
- 3.2.12 Der Kunde erteilt oder verschafft der GBR unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Hausanschlussleitung. Das Durchleitungsrecht umfasst das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Hausanschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).
- 3.2.13 Legen die GBR zu den Liegenschaften Dritter eine Hausanschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen diesem daraus keine Kosten.
- 3.2.14 Die GBR sind berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.
- 3.2.15 Den GBR oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Hausanschlussleitung und bei Anschlüssen an das Glasfasernetz zusätzlich zu der gebäudeinternen Steigzonen-Erschliessung und den Mess- und Steuerungs-einrichtungen entschädigungslos nach vorgängiger Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf sind die GBR berechtigt, auf die Voranmeldung zu verzichten.
- 3.2.16 Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.
- 3.2.17 Die GBR sind verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grundeigentümers wahrzunehmen.
- 3.2.18 Die GBR verpflichten sich, Störungen und Schäden an der Hausanschlussleitung bis zur Spleissstelle des Signalübergabepunktes nach Anmeldung innert nützlicher Frist zu beheben.
- 3.2.19 Die Wiederinbetriebnahme von Anschlüssen erfolgt durch Beauftragte der GBR während den üblichen Arbeitszeiten. Die verursachten Umtriebe werden dem Kunden bei Selbstverschulden in Rechnung gestellt.
- 3.2.20 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind den GBR mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.

3.3 DATENSCHUTZ

- 3.3.1 Die GBR sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Abwicklung der Handlungen, welche diesen AGB unterliegen, erhobenen oder zugänglich gemachten Daten (Adressdaten, Rechnungsdaten, usw.) zu verarbeiten und zu nutzen. Die GBR sind befugt, insbesondere für die Erfassung, Bilanzierung und Abrechnung der Signallieferung, Abrechnungs- und Vertragsdaten an Dritte in dem Umfang weiterzugeben, wie dies zur ordnungsgemässen technischen und kommerziellen Abwicklung der Netznutzung erforderlich ist.
- 3.3.2 Die GBR sowie deren Beauftragten halten sich in jedem Fall an die geltende Datenschutzgesetzgebung. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

3.4 SICHERHEIT

- 3.4.1 Werden auf dem Anschlussgrundstück Bau- oder Grabarbeiten ausgeführt, weist der Kunde sämtliche Beteiligten auf den Bestand der Hausanschlussleitung an das Kommunikationsnetz hin. Der Kunde und die weiteren Beteiligten haben sich vorgängig über die genaue Lage der Leitung zu erkundigen und bei Bedarf entsprechende Vorsichts- und Schutzmassnahmen (Einholung Werkleitungspläne, Sondierungen usw.) zu treffen.
- 3.4.2 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der GBR im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

4 BEWILLIGUNGEN UND AUFSICHT

4.1 BEWILLIGUNGEN

- 4.1.1 Die Hausinstallationen und die Wohnungsverkabelung sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die GBR. Sie dürfen angeschlossen werden, wenn sie:
- Den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - Im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der GBR weder stören noch beschädigen;
 - Von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche über das erforderliche Fachwissen verfügen
- 4.1.2 Der Kunde oder sein Installateur hat sich rechtzeitig bei der GBR über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
- 4.1.3 Die GBR können bei Störungen des Kommunikationsnetzes durch Endgeräte der Kunden auf Kosten des Verursachers besondere Massnahmen anordnen.

4.2 VORAUSSETZUNG DER BEWILLIGUNGSEYTEILUNG

- 4.2.1 Der Kunde hat für die schriftliche Einreichung eines Gesuches um Erteilung einer Bewilligung die branchenüblichen Formulare zu verwenden. Gleichzeitig hat der Kunde der GBR sämtliche zur Beurteilung des Gesuches notwendigen Unterlagen und Dokumente (u.a. Hausinstallations-Schemas) einzureichen.
- 4.2.2 Bei der Beurteilung des Gesuches prüft die GBR insbesondere, ob die privaten Anlagen:
- den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen;
 - im Normalbetrieb Einrichtungen anderer Kunden oder der GBR nicht stören.

4.3 AUFSICHT / BEHEBUNG RECHTSWIDRIGER ZUSTÄNDE / HAFTUNG

- 4.3.1 Rechtswidrige Zustände an privaten Anlagen sind umgehend durch den Eigentümer dieser privaten Anlagen zu beheben. Dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Eigentümers. Anweisungen und Vorgaben der GBR sind zu beachten.
- 4.3.2 Die GBR kann auf Kosten des Eigentümers den rechtswidrigen Zustand selbstständig beheben oder die Behebung zu Lasten des Eigentümers in Auftrag geben, sofern dieser der Aufforderung der GBR keine Folge leistet. Ist Gefahr im Verzug, insbesondere bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen, erfolgt die Behebung ohne vorgängige Ankündigung.
- 4.3.3 Der Kunde ermöglicht der GBR oder deren beauftragten Dritten zwecks Durchführung der Kontrollen und der Behebung von rechtswidrigen Zuständen jederzeit den Zugang zu den Grundstücken und Gebäuden.
- 4.3.4 Für die Haftung der GBR gegenüber dem Kunden gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts. Die GBR haften für Vermögensschäden, indirekte Schäden bzw. Folgeschäden, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

- 4.3.5 Die GBR haften nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten entstehen. Ebenfalls ist die Haftung der GBR ausgeschlossen für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Daten durch Dritte entstehen.
- 4.3.6 Die Kunden haften gegenüber der GBR und Dritten für allen Schaden, den sie durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln verursachen. Sie haben auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

5 GEBÜHREN UND PREISE

5.1 ALLGEMEINES ZU DEN GEBÜHREN UND PREISEN

- 5.1.1 Zur Deckung der anfallenden Kosten für Betrieb, Unterhalt und Amortisation des Kommunikationsnetzes werden für die Signallieferung monatliche Benutzungspreise beim Nutzer erhoben. Diese bemessen sich nach wirtschaftlichen Kriterien.
- 5.1.2 Mehrwertdienste von Drittanbietern werden durch diese bzw. deren Partnerunternehmen direkt in Rechnung gestellt. Ohne anderslautende Bestimmung ist der Benutzungspreis für das Kommunikationsnetz der GBR in den Preisen der Mehrwertdienste nicht enthalten.
- 5.1.3 Die Urheberrechtsgebühren werden separat ausgewiesen und zusammen mit den Benutzungspreisen verrechnet.
- 5.1.4 Die GBR erheben für Anschlüsse von Gebäuden an das Koaxialnetz und für Anschlüsse von Neubauten und bestehenden Bauten ohne Netzanschluss an das Glasfasernetz einmalige Kostenbeiträge.
- 5.1.5 Die Beitragspflicht entsteht weiter bei Erweiterungen oder Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften (zusätzliche Nutzer).
- 5.1.6 Die Kostenbeiträge werden vom Eigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Kommunikationsnetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Realisierung des Hausanschlusses.
- 5.1.7 Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen sind die Kosten für die Grabarbeiten, den Kabelschutz sowie für bauliche Anschlussarbeiten ab Anschlusspunkt an das Verteilnetz durch den Eigentümer zu übernehmen. Die entsprechenden Arbeiten sind nach den Weisungen der GBR auszuführen.
- 5.1.8 Die GBR sind befugt, vom Eigentümer vor Beginn der Anschlussarbeiten die Sicherstellung der sich aus dem Anschluss ergebenden Forderungen zu verlangen.

5.2 RECHNUNGSSTELLUNG, ZAHLUNGSFRIST UND ZAHLUNGSVERZUG

- 5.2.1 Für die Benutzungspreise erfolgt die Rechnungsstellung gemäss den von den GBR festgelegten Abrechnungsperioden. Die GBR können Teilrechnungen im Rahmen der voraussichtlich geschuldeten Beträge stellen.
- 5.2.2 Die GBR sind berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Frist Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- 5.2.3 Bestehen bei der Abrechnung von Leistungen der GBR kleine Guthaben in der Höhe von bis zu CHF 20.00, so kann dieser offene Betrag auf die nächste Rechnung übertragen werden.
- 5.2.4 Die Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung ohne Abzüge zu begleichen. Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der GBR zulässig.

5.3 RECHNUNGSFEHLER, BEANSTANDUNGEN, VERRECHNUNGSVERBOT

- 5.3.1 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können die GBR Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtigen.

- 5.3.2 Beanstandungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der GBR zu melden.
- 5.3.3 Wegen Beanstandungen der Signallieferung oder des Bezugs von weiteren Kommunikationsdienstleistungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern. Bestrittene Rechnungen darf der Kunde nicht mit allfälligen Forderungen gegenüber den GBR verrechnen.

5.4 INKASSOMASSNAHMEN / EINSTELLUNG DER LIEFERUNG UND LEISTUNGEN

- 5.4.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung.
- 5.4.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine zweite Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.
- 5.4.3 Kann die GBR auch nach der zweiten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die dritte und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen wie z.B. Einleitung einer Betreibung, Einbau eines Inkassosystems oder die Einstellung der Lieferung und Leistung angekündigt.
- 5.4.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.
- 5.4.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.
- 5.4.6 Für die zweite und dritte Mahnung werden Mahngebühren gemäss den publizierten Preisblatt erhoben.
- 5.4.7 Die Wiederaufnahme der Lieferung und Leistung, nach einer allfälligen Unterbrechung, wird dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt.
- 5.4.8 Die wiederkehrenden Benutzungspreise und sonstigen Gebühren fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.
- 5.4.9 Anschlüsse, für die Anschlusskosten und/oder die Benutzungspreise nach Ablauf der Zahlungsfrist nicht bezahlt werden, können nach erfolgter schriftlicher Mahnung gesperrt werden.
- 5.4.10 Die GBR sind berechtigt, bei Zahlungsverzug und / oder bei Nichteinhaltung dieser AGB den Internetzugang und andere Kommunikationsdienstleistungen nach erfolgter schriftlicher Mahnung abzustellen.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

6.1 ZUWIDERHANDLUNGEN UND GERICHTSSTAND

- 6.1.1 Wer ohne Bewilligung Signale aus dem Kommunikationsnetz GBR bezieht oder diese unberechtigterweise an Dritte weiterverbreitet, schuldet der GBR die entgangenen Gebühren mit Verzugszins.
- 6.1.2 Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- 6.1.3 Diese AGB unterstehen dem Schweizerischen Recht.
- 6.1.4 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesen AGB ist der Ort der gelegenen Sache.

6.2 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

- 6.2.1 Die Erhebung von Gebühren, die vor Inkrafttreten dieser AGB fällig geworden sind, richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- 6.2.2 Bisherige Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.
- 6.2.3 Technische Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

6.3 INKRAFTTRETEN

- 6.3.1 Die vorliegenden vom Verwaltungsrat der GBR genehmigten AGB treten am 1. Januar 2020 in Kraft.
- 6.3.2 Mit Inkrafttreten dieser AGB sind alle widersprechenden Reglemente und Bestimmungen aufgehoben. Insbesondere aufgehoben wird das Reglement über Bau, Betrieb und Unterhalt einer Breitbandkommunikationsanlage (BKA) vom 11. Dezember 2000

Roggwil, den 17. Dezember 2019

Gemeindebetriebe Roggwil GBR